

Praktische Tätigkeit (Vorpraktikum) für Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau

(entfällt bei der dualen Studienform)

Gefordert ist ein Praktikum in einem von der Industrie- und Handelskammer (IHK) als Ausbildungsbetrieb anerkanntem Unternehmen von insgesamt zwölf Wochen Dauer.

Mindestens acht Wochen des Praktikums sind vor Aufnahme des Studiums zu absolvieren und müssen zur Einschreibung nachgewiesen werden.

Die übrige Zeit des Praktikums muss bis spätestens zum Beginn des dritten Studienseesters nachgewiesen werden.

Das Praktikum muss Tätigkeiten aus mindestens drei der folgenden Bereiche beinhalten: Jeder Bereich muss eine Dauer von mindestens 3 Wochen aufweisen.

1. manuelle Arbeitstechniken an Metallen, Kunststoffen und anderen Werkstoffen (z. B. Feilen, Bohren, ...)
2. maschinelle Arbeitstechniken mit Zerspanungsmaschinen (z. B. Drehen, Fräsen, ...)
3. Arbeitstechniken der spanlosen Formgebung (z. B. Gießen, Schmieden, ...)
4. Qualitätskontrolle (Messen und Prüfen im Labor und in der Fertigung)
5. **Kaufmännische Tätigkeiten (z. B. Einkauf, Vertrieb, Kalkulation, Personalwesen, ...)** *
6. Wartung, Instandhaltung, Reparatur von Maschinen und Anlagen
7. Arbeitsvorbereitung (z. B. Auftragsplanung, Materialdisposition, Fertigungssteuerung, Terminplanung)
8. Werkzeug, Vorrichtungsbau, Montage von Maschinen, Geräten und Anlagen oder Proto-typenbau

***Der Bereich der kaufmännischen Tätigkeiten (Nr. 5) ist für jede/n Studienbewerber/in verpflichtend.**

Für den jeweiligen Nachweis genügt ein Zeugnis der Einrichtung, bei der das Praktikum abgeleistet wurde.

Anerkennung vergleichbarer praktischer Erfahrung:

Für Studierende mit einem Abschlusszeugnis einer Fachoberschule Technik mit dem Schwerpunkt Metalltechnik bzw. einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung im Bereich der Metallbearbeitung gelten die ersten acht Wochen des Praktikums als abgeleistet.

Technische Praktika, die in öffentlichen Einrichtungen mit Lehrausbildungsbefähigung (z.B. Universitäten, Fachhochschulen, Kollegschaften) abgeleistet wurden, werden als Zulassungsvoraussetzung angerechnet. Eine Meister- oder Technikerprüfung, die das Studium an der FH erlaubt, wird als Praktikum anerkannt.

Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten können auf Antrag als Praktikum anerkannt werden. Hierüber entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.